

**212/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 20.11.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Vilimsky, Lausch  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend Reorganisation der Strafvollzugsverwaltung - 3

Die Eckpunkte der Organisationsänderung sind einerseits auf Ebene der Zentralstelle die Einrichtung einer einheitlichen zentralen Steuerungsebene als oberste Dienst- und Vollzugsbehörde in einer "Generaldirektion für den Strafvollzug", andererseits die Einrichtung der Justizanstalten als Dienstbehörden erster Instanz.

Im Hinblick darauf soll die erst seit 1.1.2007 bestehende Vollzugsdirektion den Status einer Dienstbehörde erster Instanz für die 28 Justizanstalten verlieren bzw. zur Servicestelle für die Justizanstalten degradiert und von den strategisch-operativen Aufgaben entbunden werden.

Das Ausschreibungsgesetz 1989 besagt:

*„Ausschreibungspflicht bei Organisationsänderung*

*§ 4a. Eine Ausschreibung nach den §§ 2 bis 4 hat auch dann stattzufinden, wenn sich mehr als die Hälfte der Aufgaben des von einer Organisationsänderung betroffenen Arbeitsplatzes (Funktion) ändert.“*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Justiz nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wurde der Leiter bzw. der stellvertretende Leiter der Vollzugsdirektion ausgeschrieben?
2. Wenn ja, wann?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Ist es im Bundesministerium für Justiz üblich lediglich Leiterpositionen und keine stellvertretenden Leiter auszuschreiben?
5. Wurde der bis 31.12.2011 mit diesem Arbeitsplatz betraute Leiter bzw. der stellvertretende Leiter der Vollzugsdirektion von ihren jetzigen Arbeitsplätzen abberufen?
6. Wenn ja, wann und warum?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Arbeitsplätze in der Vollzugsdirektion wurden noch ausgeschrieben?

9. Werden noch Arbeitsplätze in der Vollzugsdirektion neu ausgeschrieben?
10. Wenn ja, wann?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. Wer entscheidet die Besetzung der Leitungspositionen in der Vollzugsdirektion und auf welcher Grundlage?
13. Liegt der Entscheidung ein kommissionelles Gutachten zu Grunde?
14. Wenn nein, kennt der/die Entscheidungsbefugte die Qualifikationen der betroffenen Mitarbeiter?
15. Wurde mit den jetzigen Leitern in der Vollzugsdirektion über allfällige Neubesetzungen gesprochen?
16. Werden alle jetzigen Leiter und stellvertretenden Leiter wiederum Leitungsfunktionen in der neu eingerichteten Vollzugsdirektion erhalten?
17. Wenn ja, welche?
18. Wenn nein, warum nicht?
19. Werden alle Mitarbeiter der Vollzugsdirektion durch die Neuzuweisung von Arbeitsplätzen eine finanzielle Besserstellung erhalten?
20. Wenn nein, wie erfolgt die finanzielle Abfederung?